



28. Jahrgang | Nr. 2 | 26. Februar 2021



Märzenbecher

Foto: A. Schieck

Frühlingsglaube

*Die linden Lüfte sind erwacht,
sie säuseln und wehen Tag und Nacht,
sie schaffen an allen Enden.*

*O frischer Duft, o neuer Klang!
Nun, armes Herze, sei nicht bang!
Nun muss sich alles, alles wenden.*

*Die Welt wird schöner mit jedem Tag,
man weiß nicht, was noch werden mag,
das Blühen will nicht enden.*

*Es blüht das fernste, tiefste Tal;
Nun, armes Herz, vergiß der Qual!
Nun muss sich alles, alles wenden!*

(Ludwig Uhland, 1787 - 1862)



Aus dem Inhalt:

- Nachbarschaftstreff
- Ordnungsbehördliche Verordnung

**Das nächste Amtsblatt erscheint am 26.03.2021
Der nächste Redaktionsschluss ist am 16.03.2021**

Gemeindeverwaltung Wutha-Farnroda

Eisenacher Str. 49 • 99848 Wutha-Farnroda
Tel.: 036921 915-0 • Fax: 036921 915-40

E-Mail: info@wutha-farnroda.de
Internet: www.wutha-farnroda.de

Sprechzeiten des Bürgermeisters

Jörg Schlothauer **915-115**
(zu den Sprechstunden der Gemeindeverwaltung, nach Absprache)

Vertretung **1. Beigeordneter**

2. Beigeordneter, Christian Schallenberg

Telefonische Sprechzeiten der Gemeindeverwaltung

Montag	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr	
Dienstag	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr	13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Mittwoch	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr	
Donnerstag	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr	13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr	

Rufnummern der Gemeindeverwaltung 036921 / ...

Sekr. Bürgermeister	Frau Liebetrau Frau Frick	915-115 915-100
Bürgerbüro	Frau Renner	915-210
Bürgerbüro/Haftpflichtschäden	Frau Thome	915-260
Kita-Angelegenheiten	Frau Mark	915-122
Gemeindekasse	Herr Kronast Frau Tännert	915-133 915-134
Steuern/Abgaben	Frau Zöphel	915-131
Soziales	Frau Thieme	915-212
Sicherheit/Ordnung	Frau Jäger Herr Weise	915-232 915-230
Museum	Frau Schieck	27 97 21
Objektverwaltung	Herr Kramer	915-226
Tiefbau	Herr Handrick	915-225
Liegenschaften/Beiträge	Frau Kirstein	915-243
Bauhof	Herr Lange	915 310
Ortsbrandmeister	Herr Hedrich	0152 / 34 20 79 73
Stellv. Ortsbrandmeister	Herr Thiele	0176 / 61 48 77 87

Bibliothek – Ansprechpartner/Öffnungszeiten

Hauptstr. 7 in Farnroda
Frau Enke 0174 / 34 87 42 1
dienstags u. donnerstags 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
nach vorheriger Terminvereinbarung
Bis auf Weiteres geschlossen.

Kindertagesstätten – Ansprechpartner

Kiga „Bambino“ Mölmen	3 01 93
Frau K. Lux, Fliederweg 6	
Krippe „Bambino“ Mölmen	3 01 92
Fliederweg 6	
Anzius-Kindergarten in Farnroda	9 20 17
Frau B. Schwarz, Hauptstr. 5	
Kiga „Mosbacher Waldspatzen“ in Mosbach	9 11 48
Frau Y. Schruttkke, Theo-Neubauer-Str. 66	
Kiga „Hörseltalzwerge“ in Schönau	9 09 94
Frau I. Niebling, Hörseltalstr. 41	

Kleiderkammer – Kontakt/Öffnungszeiten

Fliederweg 6 (Gebäude der KITA)
Dienstag 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr (Nur Ausgabe!)
Donnerstag 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr (Nur Annahme!)
Zusätzliche Terminvereinbarungen zur Annahme möglich bei der Gemeindeverwaltung, Frau Thieme, Tel: 03 69 21/91 52 12
Bis auf Weiteres geschlossen.

Standesamt Ruhla – Kontakt/Öffnungszeiten

Gemeinsames Standesamt Ruhla/Seebach/Wutha-Farnroda
Am Park 18 in Ruhla OT Thal 036929 / 8250
Dienstag, Donnerstag u. Freitag 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Donnerstag 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Ortsteilbürgermeister – Anschrift/Rufnummer

OT Mosbach , Theo-Neubauer-Str. 196 B	
Enrico Gruhl	36 92 63
OT Schönau , Mühlgasse 53	
Christian Schallenberg	31 83 24
OT Kahlenberg , Auf der Hutweide 15	
Bernd Kluge	93610

Wichtige Rufnummern und Öffnungszeiten anderer Behörden/Einrichtungen

Polizei-Notruf 110
Polizeiinspektion Eisenach 03691/ 2610
KoBB Frau Szillat, Ringstraße 20 036921/93500
 Sprechzeiten
 dienstags 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr
 donnerstags 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Feuerwehr und Notarzt 112
Ärztliche Notfalldienstzentrale 03691/ 6983020
 St. Georg-Klinikum,
 Mühlhäuser Str. 94 - 95, 99817 Eisenach
 19.00 Uhr bis 07.00 Uhr
 bei lebensbedrohlichen Zuständen **112**
Ärztlicher Bereitschaftsdienst **116 117**
Med. Versorgungszentrum Betriebsstätte Wutha-Farnroda
(Klinikum Bad Salzungen) 309 90
 Ringstraße 20
 - Nervenheilkunde 279752
 - HNO 279753
 - Orthopädie 279751
Med. Versorgungszentrum Betriebsstätte Wutha-Farnroda
(St. Georg-Klinikum Eisenach)
 Röberstraße 2f
 - Gynäkologie & Frauenheilkunde 96596
Zahnärztenotdienst **116 117**
 am Wochenende u. an Feiertagen
Abfallwirtschaftszweckverband
 Andreasstraße 11, 36433 Bad Salzungen
 Anmeldung / Ummeldung / Abmeldungen 03695/ 67 32 76

Abfallberatung 03695/ 67 34 10
 Deponien und Wertstoffhöfe 03695/ 67 32 13
Trink- u. Abwasserverband Eisenach-Erbstromtal (TAVEE)
 Am Frankenstein 1,
 99817 Eisenach (Stedtfeld) 036928/ 9610
Gewässerunterhaltungsverband (GUV) Hörsel/ Nesse
 Ortsstraße 10, 99887 Georgenthal
 OT Schönau v.d. Walde 036253 / 26 07 90
Havariedienste
 Odra Energie GmbH 03622 / 62 16
 TAVEE Trink- u. AbwasserVerband 0170 7 88 80 27
 Thüringer Energie AG 0800 / 6861166
 Deutsche Telekom 0800 / 3 30 20 000
Tierheim Eisenach (Am Trenkelhof) 03691/ 89 00 50
Landratsamt Wartburgkreis 03695/ 61 50
 Erzberger Allee 14, 36433 Bad Salzungen
 Außenstelle in Eisenach, Ernst-Thälmann-Str. 72
 • Gesundheitsamt 03691 / 670-460
 • Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt 03695 / 617-301
 • Kfz-Zulassungsstelle 03695 / 616-151 bis -158
 • Führerscheinstelle 03695 / 616-168 o. -169
Jobcenter Wartburgkreis
 Altstadtstr. 59 - 61, 99817 Eisenach 03691 / 725-190
 03695 / 662-480
Agentur für Arbeit Eisenach
 Ernst-Thälmann-Str. 84, 99817 Eisenach 03681 / 82 1451
 (Arbeitnehmer) 0800 4 5555-00
 (Arbeitgeber) 0800 4 5555-20

AKTUELLES

Wintereinbruch, Abfallentsorgung und erste Schritte in Richtung Normalität in unseren Kitas

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

der Wintereinbruch am zweiten Februariochenende hinterließ auch seine Spuren in Wutha-Farnroda. Durch die heftigen Schneefälle in der Nacht zum 08.02. verschärfte sich die Lage zunehmend. Diese doch außergewöhnliche Situation war auch in den nachfolgenden Tagen eine große Herausforderung für unseren Winterdienst, die Feuerwehren aber auch für jeden Einwohner unserer Gemeinde. In Abstimmung mit den Verantwortlichen unseres Bauhofes und den Feuerwehren wurde gleich am Montagvormittag die Lage analysiert und entsprechende erforderliche Schritte eingeleitet.

Die Mitarbeiter unseres Winterdienstes waren in dieser Zeit rund um die Uhr im Einsatz. Trotz aller Anstrengungen war es nicht möglich, gleichzeitig an allen Orten zu sein. Im Laufe der Woche wurden aber nach und nach alle „Schneeabstellen“ abgearbeitet.

Priorität hatten selbstverständlich die sicherheitsrelevanten und dem Allgemeinwohl dienenden Bereiche wie die Hauptverkehrsadern, Kreuzungsbereiche, Verkehrsampeln, Brückenköpfe, Zufahrtswege zu den Kitas, Schulen, Arztpraxen, dem Pflegeheim, aber auch öffentliche Parkflächen.

Unterstützt wurde unser Winterdienst von den Kameradinnen und Kameraden der freiwilligen Feuerwehren. So wurden Fahrzeuge aus den Schneemassen geborgen, die Bushaltstellen und die Bahnunterführung in Schönau wurden vom Schnee befreit und Hilfestellung bei der Beseitigung des Übertretens von Wasser des Flusslaufes der Mosbach im oberen Bereich der Theo-Neubauer-Str. geleistet. Auch wurden Dächer öffentlicher Gebäude von der Schneelast befreit. In der Kita Bambino drohten abtauende Schneemassen, vom Dach zu stürzen. Nach erfolgreicher Beseitigung konnten auch hier alle Ein- und Ausgänge wieder sicher genutzt werden.

Ich habe mir selbstverständlich einen Überblick im Ort verschafft. Größtenteils vorbildlich geräumte Gehwege, aber auch zahlreiche Grundstücke, wo die Räumspflicht nicht so ernst genommen wurde. Ich hoffe und wünsche mir im Interesse der Sicherheit aller, dass auch diese Bereiche zukünftig von den Eigentümern geräumt werden. Nähere Informationen zur Räum- und Streupflicht finden sie ebenfalls in dieser Ausgabe unseres Amtsblattes.

Zur Problematik Abfallentsorgung, gelbe und blaue Tonnen, ein paar Anmerkungen meinerseits.

Der Zuständigkeitsbereich liegt beim Abfallwirtschaftszweckverband Wartburgkreis - Stadt Eisenach und nicht bei der Gemeinde Wutha-Farnroda. Trotz aller Widrigkeiten für betroffene



Foto: Gemeindeverwaltung



Bürger haben wir stets mit dem Verband in Kontakt gestanden, um Lösungen für eine nachträgliche Abfuhr zu finden.

Zum Schluss möchte ich noch darüber informieren, dass unsere 4 Kindertageseinrichtungen mit Datum 22.02.2021 in den eingeschränkten Regelbetrieb mit erhöhtem Infektionsschutz gewechselt sind. Dies bedeutet, dass nunmehr wieder alle Eltern die Möglichkeit haben, ihre Kinder zu den angebotenen Öffnungszeiten betreuen zu lassen und sich das Familienleben unter dem Aspekt der Kinderbetreuung wieder in Richtung Normalität bewegt.

An dieser Stelle nochmals ein großes Dankeschön an alle, die mitgeholfen haben, diese doch außergewöhnliche Wittersituation zu meistern.

Kommen Sie alle gut durch diese schwierige Zeit und bleiben Sie gesund.

Ihr Bürgermeister
Jörg Schlothauer

Neue Bücher für die Bibliothek!

Liebe Leser*innen,

mit dem Projekt „Demokratie lesen!“ unterstützt das Sozialwerk des demokratischen Frauenbundes Landesverband Thüringen e. V. die haupt- und ehrenamtlichen Bibliotheken im Wartburgkreis bei der Ausstattung mit aktuellen Büchern zur politischen Bildung von Bürgerinnen und Bürgern sowie Kinder und Jugendlichen im Wartburgkreis.

Das Projekt wird gefördert von der Partnerschaft für Demokratie „Denk bunt im Wartburgkreis“ im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben“, und vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie dem Landesprogramm „Denk bunt“ in Förderung des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport.

Sobald die Bibliothek wieder öffnet, werden die Bücher während der Öffnungszeiten in der Bibliothek vorgestellt.

Ihre A. Enke
Mitarbeiterin Bibliothek



Kindertageseinrichtungen der Gemeinde

Alle 4 Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Wutha-Farnroda sind seit dem 22.02.2021 bis auf Weiteres im eingeschränkten Regelbetrieb (Stufe GELB) mit erhöhtem Infektionsschutz.

Es gilt wie im letzten Frühjahr das Prinzip der festen Gruppen mit festem Betreuungspersonal. Um alle Hygienevorschriften einzuhalten, insbesondere die der Kontaktminimierung, kann

die Betreuung der Kinder nur in der Zeit von 7.15. - 15.15 Uhr erfolgen.

Aktuelle Informationen dazu finden Sie auch immer auf unserer Internetseite unter www.wutha-farnroda.de/aktuelles.

J. Schlothauer
Bürgermeister

2020 – Ein Jahresrückblick in Bildern

Im Februar wurde mit einem wunderbaren Programm vom Farnrodaer Karnevals Verein 1965 e.V. in der Hörselberghalle Fasching gefeiert.



Foto: Farnrodaer Karnevals Verein 1965 e.V.

Dann brachte Corona alles durcheinander. Mit kleiner Verspätung, aber ohne großes Museumsfest startete im Mai, am Pfingstsonntag, die Saison des Hörselbergmuseums.



Fotos (6): Gemeinde Wutha-Farnroda

Auch die Schwimmbadsaison begann später als gewohnt.



Im Juni sorgten Unwetter und Starkregen für große Überschwemmungen in weiten Teilen der Gemeinde.



Auch mehrere Brände hielten die Feuerwehren der Gemeinde im Jahresverlauf in Atem.

Ende Juni brannte am Friedhof in Wutha ein Gartenhaus. Hier musste die Feuerwehr Ruhla zur Unterstützung anrücken. Im September wiederum brannte ein Waldstück zwischen Mosbach und Ruhla, welches mit vereinten Kräften gelöscht werden konnte.



Im September startete das Projekt „Künstler im ländlichen Raum“ gestiftet von der SV Sparkassenversicherung, der Sparkassen-Kulturstiftung Hessen-Thüringen und der Sparkassenstiftung für die Wartburgregion in Deubach. Zwei Monate lang lebten hier die beiden Künstler Anne Kaden und Moritz Schauerhammer. Sie lernten Deubach auf verschiedenen Spaziergängen mit den Einwohnern kennen und setzten mit ihnen viele Landmarken, um so den Einwohnern selbst die schönsten Orte in und um Deubach zu zeigen.



Im Oktober wurde ein Festgottesdienst zum 30. Jubiläum der Deutschen Einheit in Schönau gefeiert. Anschließend gab es auf dem Bouleplatz einen kleinen Imbiß.



Im November standen die Bürgermeisterwahlen an. Krankheitsbedingt trat der langjährige Bürgermeister Torsten Gieß nicht zur Wiederwahl an. Sein Stellvertreter Jörg Schlothauer gewann die Wahl deutlich.



Foto: J. Schlothauer

Nachbarschaftstreff 2021

Das Netzwerk „Miteinander-Füreinander“ sowie der Verein „NaturFreunde Thüringen e.V.“ möchten den Nachbarschaftstreff „Hallo Nachbar“ auch im Jahr 2021 wieder mit Leben erfüllen, sobald es die Pandemielage zulässt.

Zu diesem Zweck wurde der entsprechende Förderantrag bei der für das Bundesprogramm „Demokratie leben!“ zuständigen Fach- und Koordinierungsstelle der lokalen „Partnerschaft für Demokratie“ Eisenach und Wutha-Farnroda eingereicht.

Durch regelmäßige Öffnungszeiten und ein breites Freizeitangebot soll den Menschen vor Ort auch weiterhin die Möglichkeit gegeben werden, gemeinsame Zeit zu verbringen, Nachbarschaftsfeste zu feiern, zu backen, zu kochen, kreativ zu sein. Der Treff kann dabei helfen, Menschen, die über kein soziales Netzwerk verfügen, Wege aus einer Isolation aufzuzeigen. Insbesondere Menschen, die alleine leben, unsicher im Gebrauch mit der deutschen Sprache sind oder aber auch erst seit Kurzem in Wutha-Farnroda wohnen, kann der Treff eine Möglichkeit bieten, Abwechslung vom Alltag zu finden und neue Menschen kennen zu lernen. Um für den geplanten Gemeinschaftsgarten, der 2021 in Kooperation mit der Wohnungsgesellschaft Wutha-

Farnroda mbH entstehen soll, weitere Interessenten zu finden, sollen entsprechende Informationsnachmittage durchgeführt werden.

In Fortführung der Themenreihe „Kochen ist Begegnung“ soll an das Projekt des Vorjahres angeknüpft und weitere Ideen zum Thema „Das ist mein Leben – Das bin ich“ eingeflochten werden. Als Grundlage dazu dient das Kochbuch, welches in Zusammenarbeit mit Menschen aus Wutha-Farnroda im Jahr 2020 entstanden ist und sich insbesondere dadurch auszeichnet, dass Anwohnerinnen neben vielfältigen Rezepten auch Lebensgeschichten geteilt haben.

Wer daran mitwirken möchte, ist jederzeit herzlich willkommen, sich und seine Ideen einzubringen.

Sobald eine Wiedereröffnung des Treffs möglich ist, erfolgen entsprechende Informationen zu den Öffnungszeiten über unsere Homepage oder im Amtsblatt.

Thieme

Im Auftrag des

Netzwerkes „Miteinander-Füreinander“

Hinweise Winterdienst / Schneeräumung

Aus gegebenem Anlass möchten wir Sie noch einmal darüber informieren, dass Sie auf der Grundlage der Straßenreinigungssatzung neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht bei Schneefall den Gehweg vor Ihrem Grundstück von Schnee und Eisglätte zu räumen bzw. so rechtzeitig zu bestreuen haben, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können.

Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind sowohl die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke als auch die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen, durch diese Straße erschlossenen, Grundstücke zum Winterdienst auf diesem Gehweg verpflichtet.

- **In Jahren mit gerader Endziffer sind die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke,**
- **in Jahren mit ungerader Endziffer (wie in diesem Jahr) die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke verpflichtet, den Gehweg zu räumen (§ 10 Abs. 1 Straßenreinigungssatzung).**

Die von Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehwegfläche gewährleistet ist. Der später Räumende muss sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken anpassen. Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von mindestens 1,25 m zu räumen. **Die Verpflichtungen gelten für die Zeit von 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr. Sie sind bei Schneefall jeweils unverzüglich durchzuführen.**

Achten Sie bitte auch auf etwaige Eisbildung. Tagelanger Frost sorgt an vielen Stellen für teils große Eiszapfen. Anwohner sollten diese - zum Beispiel von Dachrinnen - entfernen, da sie sonst zur Gefahr für Fußgänger werden können.

Sollten Sie noch Fragen haben, stehen wir Ihnen unter den Telefonnummern 915232 oder 915230 gerne zur Verfügung.

Den ausführlichen Wortlaut der Straßenreinigungssatzung finden Sie auf unserer Homepage unter

<https://www.wutha-farnroda.de/ortsrecht-und-satzungen>.



VERANSTALTUNGEN

WORKSHOP



RETTET DIE NACHT!

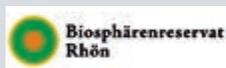
.. UND DIE SICHT AUF STERNE,
PLANETEN UND MOND



Workshop für Kinder
von 8 bis 12 Jahren

Samstag und Sonntag
24. - 25. April 2021

Jugendhilfe unge-Elter-Besuche



ÜBERBLICK



Wann?
Samstag und Sonntag, 24. - 25. April 2021

Wo?
Jugendhilfe unge-Elter-Besuche
Lorenzstraße 10
39632 Pöhlitzsch

Anmeldung?
Per Mail an: Ulrich.Naumann.Schulstunde@nab-rhön.de
oder telefonisch unter:
Tel. 03661 99 9300

Kosten?
Die Kosten betragen 30 Euro pro Teilnehmer.
Die Kosten für den Übernachtsaufenthalt sind
Programminkluderung. Frühbucherpreis:
10,- € pro Teilnehmer

Die Schichtweise fällig nach Teilnahmedauer bei
Anmeldung per Mail.

Anspruch auf einen Zuschuss?
Selbstständig, geringfügig Beschäftigte und
Schüler/innen, die eine Ausbildung
Tel. 03661 99 9300

Spendenkonto: Sparkasse Fulda
Konto-Nr.: 25 00 00 00 00 00 00 00
Tel. 03661 62 36 09

Die Veranstaltung ist kostenfrei. Einmalige Teilnahmegebühr
0,- € (inkl. der eventuellen Übernachtungskosten).
Spendenkonto



REFERENTEN/INNEN

Schneidlin-Sauer
Jugendhilfe unge-elter-Besuche

Susanne Rimmel
Kinder-Ärztin/Ärztin

Silke Trapp
Sozialpädagogin B.A.

Christa Walz
Kunstlehrerin/Lehrer



Ulrich.Naumann.Schulstunde@nab-rhön.de
Ulrich.Naumann.Schulstunde@nab-rhön.de
03661 99 9300
Tel. 03661 99 9300
Fax 03661 99 9300
E-Mail: Ulrich.Naumann.Schulstunde@nab-rhön.de

WARUM BRAUCHEN WIR DIE NACHT, DIE STERNE UND DEN MOND ?



Alle haben einen dunklen, manchmal leuchtenden
Stern am Sommerabend und einen großen Mond.
Was ist das? Woher kommt es? Wie sieht es aus?
Was sind die Sterne?



Alle wissen, dass es eine dunkle Nacht ist, aber
was ist die Nacht? Woher kommt sie? Woher
kommt der Mond? Woher kommt der Stern?
Was ist das? Woher kommt es? Wie sieht es aus?
Was sind die Sterne?

Wenn der Mond hell ist, dann ist es ein Vollmond.
Nacht ist die Zeit, wenn der Mond hell ist.
Was ist das? Woher kommt es? Wie sieht es aus?
Was sind die Sterne?

Das glühende, leuchtende Wort ist ein
Alphabet für Kinder und Jugendliche.
Jugendhilfe unge-elter-Besuche

PROGRAMM



Samstag, 24. April 2021

18:00 - 18:30 Uhr Workshop am Abend für Kinder
Jugendhilfe unge-elter-Besuche

18:30 - 19:00 Uhr Falsche Zeilen aus dem
Sonnensystem

19:00 - 19:30 Uhr Was ist ein UFO? Was ist ein
Mond?

19:30 - 20:00 Uhr Willkommen

20:00 - 20:30 Uhr 50 Minuten
Wunder der Nacht - ein digitaler Teil

20:30 - 21:00 Uhr 50 Minuten
Wunder der Nacht - ein digitaler Teil

21:00 - 21:30 Uhr Zusammenfassung

21:30 - 22:00 Uhr Zusammenfassung
Wunder der Nacht - ein digitaler Teil

22:00 - 22:30 Uhr Zusammenfassung

22:30 - 23:00 Uhr Zusammenfassung

23:00 - 23:30 Uhr Zusammenfassung
Wunder der Nacht - ein digitaler Teil

Telefon: 03661 99 9300



Sonntag, 25. April 2021

09:00 - 10:00 Uhr Falsche Zeilen aus dem
Sonnensystem

10:00 - 10:30 Uhr Was ist ein UFO? Was ist ein
Mond?

10:30 - 11:00 Uhr Willkommen
Wunder der Nacht - ein digitaler Teil



Landkreis Fulda



Workshop „Rettet die Nacht“ - Mitten im Biosphärenreservat Rhön

Alle lieben einen funkelnden Himmel mit vielen Sternen, Sternschnuppen und einem großen Mond. Dabei ist es gar nicht mehr so leicht, eine natürliche Nacht zu erleben. Aber was genau ist eine natürliche Nacht? Und was können wir tun, um die Sicht auch in der Stadt auf Sterne, die Milchstraße und die Planeten zu retten? Und was hat das Insektensterben mit Licht zu tun? All das erfahren Kinder im Alter von acht bis 12 Jahren beim Workshop „Rettet die Nacht“, der am Samstag und Sonntag, 24. und 25. April 2021, in der Jugendbildungsstätte in Rodholz stattfindet.

„Wenn ihr Lust habt, mehr über unsere Nächte und die Sternenkunde zu erfahren und zu lernen, was man für den Schutz der Tiere der Nacht tun kann, dann seid ihr bei diesem Workshop genau richtig“, erklärt das Team vom Sternepark Rhön. Der Sternepark Rhön veranstaltet zusammen mit der Deutschen Jugend in Europa (djo), Landesverband Hessen e.V., dem Biosphärenreservat Rhön, sowie dem Landkreis Fulda den zweitägigen Workshop für Kinder in Rodholz. Highlights des Workshops sind eine Nachtwanderung mit Lampensafari rund um die Jugendbildungsstätte in Rodholz, sowie das Basteln einer Sternstadt.

Der Teilnehmerbeitrag beträgt 35 € pro Kind. Im Preis enthalten sind Übernachtung, Verpflegung, Betreuung und Programm. Anmeldungen sind per Mail an geschaeftsstelle@djhessen.de möglich. Bei jeder Anmeldung bitte den Vor- und Zunamen, die vollständige Anschrift, das Geburtsdatum sowie eine Telefonnummer für etwaige Rückfragen angeben.



Foto: privat

Selbstverständlich tragen wir den aktuellen Corona-Bestimmungen Rechnung und sorgen für die Einhaltung des Hygienekonzeptes.

Sebastian Sauer



VEREINE

Eine 56. Saison ohne Veranstaltungen

Nun ist sie vorüber, die 56. Karnevalssaison des FKV und damit die erste Saison seit 1991, die ohne Veranstaltungen auskommen musste.

Ein Jahr ist es her, als wir lernen mussten, dass Corona nicht nur ein Bier zum Trinken ist und uns lange Ärger bereiten wird. Da bleibt am Ende nur der Optimismus, dass all das möglichst schnell vorübergeht und wir wieder ein Stück Normalität gewinnen.

Trotzdem sind wir nicht völlig von der Bildfläche verschwunden und haben ein „Protokoll“ der Saison 2020/21 zum Anschauen auf unsere Internetseite gestellt. Dies könnt ihr direkt online auf unserer Hauptseite unter www.fkv-farnroda.de noch bis zum 31.03.2021 anschauen.

Auch das Wartburg-Radio hat zum Karnevalshauptwochenende am 13.02. Programmpunkte verschiedenster Karnevalsvereine gebracht, bei denen wir einen Gesangsbeitrag beisteuern konnten.

Wie der Weg zurück in eine Normalität aussehen wird, bleibt spannend.

Vielen Kollegen von Firmen, die uns schon lange unterstützen, geht Stück für Stück die Puste aus.

Wir können nur hoffen, dass alle Gewerke wie Licht- und Tontechnik, Band, Bewirtung usw. uns weiter unterstützen wollen und können.

Zum Schluss möchten wir auch all denen danken, die uns (auch privat) finanzi-

ell mit Spenden unterstützen. Auch wenn das Vereinsleben fast stillsteht, so haben wir einige Fixkosten wie Mieten und Versicherungen zu schultern, die auch Stück für Stück unsere Rücklagen auffressen.

Wer gerne für uns spenden möchte, findet alle Informationen auf unserer Internetseite unter der Rubrik „Freunde & Unterstützer“.

Wir sehen uns bald wieder und bleibt alle gesund
Faro Helau



Foto: Farnrodaer Karnevals Verein 1965 e.V.

GASTSTÄTTEN

**Auf Grund der aktuellen Lage bieten verschiedene Gaststätten „Essen zum Mitnehmen“ an.
Bitte informieren Sie sich entsprechend bei den Gastronomen.**

An gesetzlichen Feiertagen individuelle Öffnungszeiten

Angaben ohne Gewähr

Wutha	Schönau
<ul style="list-style-type: none"> • Kleiner Hörselberg Tel.: 03 69 21 - 96 28 6 Mi - So 11.30 - 18.00 Uhr nach Absprache auch länger • Rehhofstübchen Tel.: 03 69 21 - 96 45 9 Mo - Die & Fr ab 11.00 Uhr Mi - Do Ruhetag Sa - So ab 11.00 Uhr <i>Bitte beachten! Vom 12.10. bis einschließlich 29.10. ist die Gaststätte wegen Urlaub geschlossen.</i> • Gaststätte Romance Tel.: 03 69 21 - 92 65 2 Die Ruhetag Mi - Fr ab 16.00 Uhr Sa - Mo. ab 15.00 Uhr • Krug Tel.: 03 69 21 - 96 24 9 Di - Sa 16.00 - 1.00 Uhr So 12.00 - 14.00 Uhr & 16.00 - 22.00 Uhr 	<ul style="list-style-type: none"> • Mühlencafé Tel.: 03 96 21 - 93 96 3 Do - Sa 14.00 - 18.00 Uhr So 14.00 - 18.00 Uhr
Farnroda	Mosbach
<ul style="list-style-type: none"> • Kaffeemühle Tel.: 03 69 21 - 26 99 48 Do - Mo 14.00 - 18.00 Uhr auf Anfrage „Spätstück“ außerhalb dieser Zeiten • Grundhof Tel.: 03 69 21 - 96 39 6 Mi - Do ab 17.00 Uhr Fr - So ab 11.00 Uhr 	<ul style="list-style-type: none"> • Gasthaus am Waldbad Tel.: 03 69 21 - 91 18 6 Okt. - April.: Fr ab 18.00 Uhr Sa 11.30 Uhr - 14.00 Uhr & ab 18.00 Uhr So ab 11.30 Uhr durchgehend geöffnet • Landgasthof Frische Quelle Tel.: 03 69 21 - 91 14 1 nur auf Bestellung & Pension
Kahlenberg	
<ul style="list-style-type: none"> • Zapfengrund Tel.: 03 69 21 - 96 40 4 Mobil: 0172 36 36 805 Mo - So 11.00 - 21.00 Uhr Mi Ruhetag • Großer Hörselberg Tel.: 03 62 2 - 90 73 20 Fr - So 11.00 - 18.00 Uhr 	

WISSENSWERTES

Hinweise des Herausgebers

Ausgabe	Redaktionsschluss	Erscheinungstag
03/2021	16.03.2021	26.03.2021
04/2021	20.04.2021	30.04.2021

Bitte beachten Sie für die Abgabe Ihrer Beiträge den verbindlichen Redaktionsschluss.

Wohin sende ich meine Beiträge?
hoerselzeitung@wutha-farnroda.de

Was muss ich bei meinem Beitrag beachten?

- Textbeiträge digital im Word-Format per E-Mail einsenden
- nach Möglichkeit keine PDF-Formate verwenden
- Bilder können als JPEG-Format einzeln oder in den Beitrag eingebunden versandt werden

- Name des Fotografen und gewünschte Bildunterschrift angeben
- Name des Autors oder Institution angeben

Richtlinien des Herausgebers

- die Veröffentlichung der Bild- und Textbeiträge erfolgt unentgeltlich
- der Herausgeber behält sich das Recht vor, Beiträge zu kürzen
- der Herausgeber erteilt keine Garantie zum Erscheinen Ihres Beitrages

Sie erhalten keine Hörselzeitung im Briefkasten?
Bitte wenden Sie sich an folgenden Kontakt:
Matthias Köllmer
LINUS WITTICH Medien KG,
In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, Tel.: 03677 / 205036
E-Mail: vertrieb@wittich-langewiesen.de



Impressum

Amtsblatt der Gemeinde Wutha-Farnroda

Herausgeber:
Gemeinde Wutha-Farnroda, Eisenacher Str. 49, 99848 Wutha-Farnroda
E-Mail: info@wutha-farnroda.de · Internet: www.wutha-farnroda.de
Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21
Verantwortlich für amtlichen Teil: Bürgermeister Torsten Gieß
Gemeinde Wutha-Farnroda, Eisenacher Str. 49 in 99848 Wutha-Farnroda, Tel.: 036921/ 915-0 · Fax: 036921/ 915-40, E-Mail: hoerselzeitung@wutha-farnroda.de
Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil: LINUS WITTICH Medien KG, Ilmenau
Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: Stefanie Barth, erreichbar unter Tel.: 0178/3161148, E-Mail: s.barth@wittich-langewiesen.de
Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte An-

zeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.
Verlagsleiter: Mirko Reise
Erscheinungsweise: In der Regel monatlich, kostenlos an die Haushalte im Verbreitungsgebiet. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,05 € (inkl. Porto und gesetzlicher MWST.) beim Verlag abonnieren. Über Termin, Rahmen und Umfang der Veröffentlichungen entscheidet der Herausgeber. Texte und Bilder, wenn möglich in digitaler Form einreichen. Bitte haben Sie Verständnis, dass die Rückgabe der eingereichten Unterlagen und Datenträger nicht möglich ist. Der Abdruck sämtlicher Bild- u. Textbeiträge erfolgt für die Zwecke des Herausgebers ausnahmslos unentgeltlich.
Hinweis: Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.

GLÜCKWÜNSCHE

Der Frühling ist die schönste Zeit!

„Der Frühling ist die schönste Zeit!
Was kann wohl schöner sein?
Da grünt und blüht es weit und breit
im goldenen Sonnenschein.
Am Berghang schmilzt der letzte Schnee,
das Bächlein rauscht zu Tal,
es grünt die Saat, es blinkt der See
im Frühlingssonnenstrahl.
Die Lerchen singen überall,
die Amsel schlägt im Wald!
Nun kommt die liebe Nachtigall
und auch der Kuckuck bald.
Nun jauchzet alles weit und breit,
da stimmen froh wir ein:
Der Frühling ist die schönste Zeit!
Was kann wohl schöner sein?“
(Annette von Droste-Hülshoff, 1797 - 1848)

Zu Ihrem Geburtstag

Da die öffentlich personalisierten Geburtstagsglückwünsche auf Grund der Datenschutzbestimmungen an strenge Auflagen gekoppelt sind, ist eine öffentliche Auflistung, wie bisher, nicht mehr möglich.

An dieser Stelle möchte ich es jedoch nicht versäumen, allen Jubilaren meinen herzlichsten Glückwunsch auszusprechen, verbunden mit dem Wunsch für ein langes Leben, um all die Dinge zu tun, die das Dasein so lebenswert und attraktiv erscheinen lassen. Das Leben wird zwar nach Jahren gezählt, aber nach Taten gemessen.

Geburtstage sind nicht da, um wehmütig zurückzublicken, sondern um hoffnungsvoll vorzuschauen. Alt zu werden und jung zu bleiben ist dabei das höchste Gut.

Jedem Einzelnen von Ihnen wünsche ich alles erdenklich Gute!

Ihr Jörg Schlothauer
Bürgermeister

KIRCHLICHE-NACHRICHTEN

Kirchengemeinden Wutha-Farnroda, Mosbach und Schönau-Kälberfeld

Monatslosung März 2021:

„Jesus antwortete: Ich sage euch: Wenn diese schweigen werden, so werden die Steine schreien.“
(Lukas 19, 40 /L)

Kirchengemeinde Wutha-Farnroda

Gottesdienste

Sonntag, 7. März:

09.00 Uhr, Gottesdienst in Wutha

10.30 Uhr, Gottesdienst in Farnroda

Sonntag, 14. März:

10.30 Uhr, Gottesdienst in Farnroda

Sonntag, 21. März:

09.00 Uhr, Gottesdienst in Wutha

10.30 Uhr, Gottesdienst in Farnroda

Sonntag, 28. März:

10.30 Uhr, Gottesdienst in Farnroda

Die Schriftform der Gottesdienste (und auch den Gemeindebrief) finden Sie im Internet unter:

www.kirchenkreis-eisenach-gerstungen.de › **Gemeinden** › **Farnroda** › **Pfarrbereich** › **Kirchengemeinde Wutha-Farnroda**

- Möchten Sie den ausgedruckten Gottesdienst in Ihren Briefkasten bekommen, melden Sie sich bitte im Pfarramt!

Bürozeiten:

Donnerstag, 9.00 bis 12.00 Uhr

Weltgebetstag:

Diesem Jahr werden wir leider nicht den Weltgebetstag mit allen Gemeinden des Erbstromtals in der Hörselberghalle feiern können. Die Andacht zum Weltgebetstag in Schriftform sowie durch das Wartburgradio aufgenommen finden Sie auf der Internetseite unseres Kirchkreises:

www.kirchenkreis-eisenach-gerstungen.de

Kirchgeld:

Sie werden gebeten, Ihr Kirchgeld in einem Briefumschlag im Pfarrhaus Farnroda in den Briefkasten einzuwerfen. Die Quittung wird Ihnen zugestellt. Sie können es auch gern auf unser Konto mit dem Stichwort „Kirchgeld“ überweisen.

Bankverbindung:

VR-Bank Eisenach-Ronshausen eG

IBAN DE81 8206 4088 0006 6760 14, BIC GENODEF1ESA

Kirchengemeinde Mosbach

Samstag, 6. März:

17.00 Uhr, Gottesdienst

Samstag, 20. März:

17.00 Uhr, Gottesdienst

Die Schriftform der Gottesdienste (und auch den Gemeindebrief) finden Sie im Internet unter:

www.kirchenkreis-eisenach-gerstungen.de › **Gemeinden** › **Farnroda** › **Pfarrbereich** › **Kirchengemeinde Wutha-Farnroda**

- Möchten Sie den ausgedruckten Gottesdienst in Ihren Briefkasten bekommen, melden Sie sich bitte im Pfarramt!

Weltgebetstag:

Diesem Jahr werden wir leider nicht den Weltgebetstag mit allen Gemeinden des Erbstromtals in der Hörselberghalle feiern können. Die Andacht zum Weltgebetstag in Schriftform sowie durch das Wartburgradio aufgenommen finden Sie auf der Internetseite unseres Kirchkreises:

www.kirchenkreis-eisenach-gerstungen.de

Kirchgeld:

Sie werden gebeten, Ihr Kirchgeld in einem Briefumschlag im Pfarrhaus Farnroda in den Briefkasten einzuwerfen. Die Quittung wird Ihnen zugestellt. Sie können es auch gern auf unser Konto mit dem Stichwort „Kirchgeld“ überweisen.

Bankverbindung:

IBAN: DE62820640880006807500, BIC: GENODEF1ESA

Volks- und Raiffeisenbank

Kirchengemeinde Schönau-Kälberfeld

Gottesdienste

Sonntag, 14. März:

10.00 Uhr, Gottesdienst in Schönau

11.00 Uhr, Gottesdienst in Kälberfeld

Sonntag, 28. März:

10.00 Uhr, Gottesdienst in Schönau

Die Schriftform der Gottesdienste (und auch den Gemeindebrief) finden Sie im Internet unter:

www.kirchenkreis-eisenach-gerstungen.de › **Gemeinden** › **Schönau-Kälberfeld**

- Möchten Sie den ausgedruckten Gottesdienst in Ihren Briefkasten bekommen, melden Sie sich bitte im Pfarramt!

Weltgebetstag:

Diesem Jahr werden wir leider nicht den Weltgebetstag mit allen Gemeinden des Erbstromtals in der Hörselberghalle feiern können. Die Andacht zum Weltgebetstag in Schriftform sowie durch das Wartburgradio aufgenommen finden Sie auf der Internetseite unseres Kirchkreises:

www.kirchenkreis-eisenach-gerstungen.de

Kirchgeld:

Sie werden gebeten, Ihr Kirchgeld in einem Briefumschlag im Pfarrhaus Schönau in den Briefkasten einzuwerfen. Die Quittung wird Ihnen zugestellt. Sie können es auch gern auf unser Konto mit dem Stichwort „Kirchgeld“ überweisen.

Bankverbindungen:

EKK Eisenach, BLZ 520 604 10, Konto 8010250
IBAN DE17 5206 0410 00080102 50,
BIC GENODEF1EK1

Überregional**Weltgebetstag**

Für dieses Jahr haben Frauen aus **Vaneatu** den Weltgebetstag vorbereitet.

Vanuatu ist ein kleines bedrohtes Paradies. 83 Inseln im pazifischen Ozean, östlich von Australien, westlich von Fidschi ist

der Staat gelegen. Vanuatu liegt auf dem pazifischen Feuerring, ist deshalb durch Vulkanausbrüche, Erbenen und Tsunamis gefährdet. Durch den Klimawandel bedroht zudem der steigende Meeresspiegel die Inseln.

Suchen Sie einmal auf dem Globus oder im Atlas nach dem Inselstaat!

Seit 1980 ist der Staat unabhängig.

Mehr als 100 lokale Sprachen gibt es; 83 % der Bevölkerung sind Christen.

Seit 2018 gibt es ein absolutes Plastikverbot im Land! Sanfter Tourismus ist Gesetz!

Und sonst: tropisches Klima, bunte Korallenriffe, Traumstrände, türkisblaues Meer, Obst und Gemüse in bunter Vielfalt – und alles ist durch immer mehr Wirbelstürme und Wasser der Zerstörung preisgegeben.

Das ist das größte Problem des Landes. Dahinter treten Armut, Gewalt gegen Frauen und Kinder sowie die Suche nach Bildungsgerechtigkeit zurück.

„Worauf bauen wir?“ – das Thema des Gottesdienstes bzw. der Andachten in unseren Gemeinden.

Konfirmandenwochenende auf dem CVJM-Schiff in Dresden
(8. Klasse)

vom 18. bis 21. März 2021

AMTLICHER TEIL

Gemeindliche Bekanntmachungen

Bekanntgabe der geplanten Sitzungen des Gemeinderates und dessen Ausschüsse

Die Sitzungen des Gemeinderates, Hauptausschusses und Bauausschusses sowie der Ortschaftsräte sind öffentlich. Die geplanten Sitzungstermine können Sie auch unter www.wutha-farnroda.de einsehen.

Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates und der Ausschüsse werden in den folgenden Bekanntmachungskästen, die Sitzungen des Ortschaftsrates in dem Bekanntmachungskasten des jeweiligen Ortsteiles amtlich bekannt gemacht.

- **Hauptstraße 9-11, Farnroda**, Saierhäuschen (Uhr)
- **Eisenacher Straße 49, Wutha**, vor dem Verwaltungsgebäude
- **Ringstraße 20, Mölmen**, vor dem Parkplatz am Gehweg
- **Kreuzung Waldbadstraße - Theo-Neubauer-Straße 45, OT Mosbach**,
- **Hörseltalstraße, OT Schönau**, Bushaltestelle vor dem Bahnhof Schönau



- **Auf der Hutweide, OT Kahlenberg**, Kreuzung „Auf der Hutweide“/„Ortsstr.“

Geplante Sitzungen (Änderungen vorbehalten):

- **02.03.2021, 19.30 Uhr**
Sitzung des Hauptausschusses
in der Hörselberghalle, Ruhlaer Straße 43-45
- **04.03.2021, 19.30 Uhr**
Sitzung des Bauausschusses
in der Hörselberghalle, Ruhlaer Straße 43-45
- **11.03.2021, 19.30 Uhr**
Sitzung des Hauptausschusses
in der Hörselberghalle, Ruhlaer Straße 43-45
- **18.03.2021, 19.00 Uhr**
Sitzung des Gemeinderates
in der Hörselberghalle, Ruhlaer Straße 43-45

Änderungen bleiben vorbehalten. Bitte beachten Sie die Aushänge in den amtlichen Bekanntmachungskästen.

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Abwehr von Gefahren (OBV Gefahrenabwehr) in der Gemeinde Wutha-Farnroda vom 27. Januar 2021

Auf Grund der §§ 27, 27 a, 45 und 46 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG -) vom 18. Juni 1993 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 323), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. Juni 2018 (GVBl. S. 229, 254) erlässt die Gemeinde Wutha-Farnroda als Ordnungsbehörde folgende Verordnung:

§ 1

Geltungsbereich

Diese ordnungsbehördliche Verordnung gilt für das gesamte Gebiet der Gemeinde Wutha-Farnroda einschließlich der Orts-

teile Kahlenberg, Mosbach und Schönau, sofern in den nachfolgenden Bestimmungen nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Straßen im Sinne dieser Verordnung sind - ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse oder eine öffentlich-rechtliche Widmung - alle befestigten oder unbefestigten, dem öffentlichen Verkehr oder einzelnen Arten des öffentlichen Verkehrs dienenden Flächen, einschließlich der Plätze.
- (2) Zu den Straßen gehören:

- a) der Straßenkörper, einschließlich der Geh- und Radwege, Brücken, Tunnel, Treppen, Durchgänge, Böschungen, Stützmauern, Gänge, Gräben, Entwässerungsanlagen, Park-, Trenn- und Seitenstreifen, Dämme, Rand- und Sicherheitsstreifen;
 - b) der Luftraum über dem Straßenkörper;
 - c) das Zubehör, wie z.B. Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und -anlagen aller Art, die der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen, und die Bepflanzung.
- (3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind - ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse - die der Allgemeinheit im Gemeindegebiet zugänglich

- a) öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen (siehe Abs. 4),
- b) alle der Öffentlichkeit allgemein zugänglichen Flächen.

(4) Öffentliche Grün- und Erholungsanlagen im Sinne von Abs. 3 Buchstabe a) sind gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung dienen. Hierzu gehören:

- a) Grün- und Parkanlagen, Gedenkplätze,
- b) Kinderspielplätze,
- c) Gewässer und deren Ufer.

§ 3

Verunreinigungen

(1) Es ist verboten:

- a) öffentliche Gebäude oder sonstigen öffentliche bauliche Anlagen und Einrichtungen wie Denkmäler, Einfriedungen, Tore, Brücken, Bänke, Verteilerschränke, Brunnen, Bäume, Blumenkübel, Papierkörbe, Müllbehälter, Streumaterialkästen, Bushaltestellen, öffentliche Hinweistafeln und Bekanntmachungskästen, öffentliche Absperrungen oder ähnliche Einrichtungen zu beschädigen, zu beschmutzen, zu entfernen, mit Plakaten zu bekleben, zu bemalen, zu beschreiben, zu besprühen oder zu beschmieren;
- b) auf Straßen und Plätzen oder in öffentlichen Anlagen sowie an Quellen, Teichen, Brunnen oder Wasserläufen Kraftfahrzeuge aller Art zu waschen oder abzuspitzen;
- c) verunreinigende, besonders ölige, teerige, brennbare, explosive, säure- und laugenhaltige oder andere umwelt- oder grundwasserschädigende Flüssigkeiten und häusliche Abwässer in die Gosse einzuleiten, einzubringen oder dieser zuzuführen. Das trifft auch für Baustoffe, insbesondere Zement, Mörtel, Beton sowie ähnliche Materialien zu.

(2) Wer für Zuwiderhandlungen im Sinne des Abs. 1 als Ordnungspflichtiger verantwortlich ist, hat den ordnungsgemäßen Zustand unverzüglich wieder herzustellen.

(3) Auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen befindliche Brunnen, Wasserbecken und Teiche dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung genutzt werden. Es ist verboten, sie zu beschmutzen, das Wasser zu verunreinigen, feste oder flüssige Gegenstände in sie einzubringen darin zu waschen sowie Hunde oder andere Tiere darin baden zu lassen.

§ 4

Alkoholgenuss, Rauchen, Braten, Kochen

(1) Auf folgenden Plätzen und Anlagen ist nicht gestattet, Alkohol bzw. alkoholische Getränke in der Öffentlichkeit zu konsumieren:

- a) Neubaugebiet Mölmen: Grünfläche mit Bänken Am Rotberg („Bermuda-Dreieck“),
- b) Bahnhofsvorplatz Wutha,
- c) Bahnhofsvorplatz Schönau a.d.H.,
- d) Schlosspark Farnroda, mit Ausnahme von genehmigten Veranstaltungen, bei denen der Alkoholgenuss ausdrücklich zugelassen ist,
- e) Aussichtspunkt ehemaliger Autobahnparkplatz Kleiner Hörselberg im Umkreis von 200 m, gemessen vom Aussichtspunkt,
- f) Bushaltestellen

(2) Auf folgenden Plätzen und Anlagen ist nicht gestattet, ungenehmigt zu braten oder zu kochen:

- a) Neubaugebiet Mölmen: Grünfläche mit Bänken Am Rotberg („Bermuda-Dreieck“),
- b) Bahnhofsvorplatz Wutha,

- c) Bahnhofsvorplatz Schönau a.d.H.,
 - d) Schlosspark Farnroda, mit Ausnahme von genehmigten Veranstaltungen, bei denen das Braten und Kochen ausdrücklich zugelassen ist,
 - e) Aussichtspunkt ehemaliger Autobahnparkplatz Kleiner Hörselberg im Umkreis von 200 m, gemessen vom Aussichtspunkt
- (3) Auf Kinderspielplätzen und Bolzplätzen ist es untersagt
- a) Alkohol oder alkoholische Getränke zu konsumieren oder mitzuführen,
 - b) zu rauchen oder
 - c) zu braten oder zu kochen.

§ 5

Benutzungseinschränkung für den Wuthaer Park und den Schlosspark Farnroda

(1) Der Aufenthalt im Wuthaer Park sowie in der gesamten Anlage des Schlossparks Farnroda, einschließlich der dazugehörigen Anlagen (Spielplatz, Bühnenbereich, Festplatz, Grillhütte, Verkehrsgarten, Fußball- und Basketballplatz) ist für die Zeit nach Einbruch der Dunkelheit bis zum Morgengrauen grundsätzlich untersagt. Im Wuthaer Park gilt dies nicht, wenn der Aufenthalt ausschließlich dienstlich veranlasst ist, dem Besuch des Rathauses oder gemeindlicher Veranstaltungen (z. B. Ausschusssitzungen) dient.

(2) Das Befahren mit Fahrzeugen aller Art in den genannten Parks ist verboten, Fahrräder sind zu schieben. Im Park Wutha gilt dies nicht für die dafür vorgesehenen Parkplätze und Zuwegungen.

§ 6

Benutzung der Kinderspielplätze

Die Benutzung der Kinderspielplätze im Schlosspark Farnroda, im Park Wutha, Auf der Hutweide, am Rehberg, in Mosbach, auf dem Mölmen (Ringstraße) und Deubach hat zweckbestimmt zu erfolgen und ist nur Kindern bis zu einem Alter von 14 Jahren gestattet.

§ 7

Wildes Zelten und Kampingieren

Innerhalb der bebauten Ortsteile (§§ 30 und 34 des Baugesetzbuches) ist das Zelten oder Übernachten auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen untersagt. Das Kampingieren mit Wohnwagen bzw. -mobilen ist nur auf den ausgewiesenen Plätzen zulässig.

§ 8

Baden, Betreten und Befahren von Eisflächen

In nachstehend aufgeführten Gewässern wird das Baden sowie das Betreten und Befahren bei Eisbildung dieser Gewässer grundsätzlich verboten:

- Parkteich Wutha
- Parkteich Schlosspark Farnroda
- Teiche am Schwimmbad Mosbach

§ 9

Wasser und Eisglätte

Wasser darf nur in die Gosse geschüttet werden, wenn es ungehindert abfließen kann; bei Frostwetter jedoch nur, wenn dadurch keine Glätte entsteht.

§ 10

Abfallbehälter, Wertstoffcontainer, Sperrmüll

(1) Abfallbehälter (Papierkörbe) an Straßen und in öffentlichen Anlagen dürfen nur zur Aufnahme kleiner Mengen von Abfällen unbedeutender Art (z.B. Zigarettenschachteln, Pappbecher und -teller, Obstreste) benutzt werden.

Jede zweckwidrige Benutzung, insbesondere das Einbringen von Hausmüll, ist verboten.

(2) Abfallbehälter sowie Wertstoffcontainer (z.B. für Blechdosen, Glas, Textilien, Altpapier) dürfen nicht durchsucht, Gegenstände nicht daraus entnommen oder verstreut werden.

Dies gilt auch für Sperrmüll, soweit die Gegenstände zum Abholen bereitgestellt sind.

Sperrmüll ist ferner gefahrlos und so am Straßenrand abzustellen, dass Hydranten, Absteller, Schachtdeckel und Abdeckun-

gen von Versorgungsanlagen usw. nicht verdeckt oder in ihrer Sicherheit und Funktion beeinträchtigt werden.

(3) Sperrmüll, Altpapier oder andere Wertstoffe dürfen nur jeweils am Tag vor dem amtlich bekannt gegebenen Abholtag zur Abholung bereitgestellt werden. Die Bereitstellung hat entsprechend der Maßgabe des Abs. 2 unmittelbar vor dem Grundstück zu erfolgen.

Das Anlegen von Sammelstellen ist nicht erlaubt. Es dürfen nur solche Materialien zur Abholung bereitgestellt werden, die gemäß der Abfallsatzung des Landkreises entsorgt werden. Nicht abgeholte oder unerlaubt bereitgestellte Gegenstände sind unverzüglich wieder auf das Grundstück zurück zu nehmen.

Werden Gegenstände von Unbefugten, nicht am Ort der Bereitstellung wohnenden Personen abgestellt, sind diese Personen, soweit bekannt, der Gemeindeverwaltung zu melden.

§ 11 Leitungen

Straßen und öffentliche Anlagen dürfen mit Leitungen, Antennen und ähnlichen Gegenständen nicht überspannt werden. Berechtigungen auf Grund gesetzlicher oder vertraglicher Regelungen bleiben unberührt.

§ 12

Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden

Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden, durch die Verkehrsteilnehmer auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen gefährdet werden können, müssen unverzüglich durch den Eigentümer oder andere Berechtigte beseitigt werden.

§ 13

Einrichtungen für öffentliche Zwecke

Schieber, Armaturen, Revisions- und Kanalschächte und ähnliche Einrichtungen für die Wasserver- und Abwasserentsorgung, Löschwasserentnahmestellen, Schaltschränke, Transformations- und Reglerstationen sowie Einrichtungen wie Vermessungspunkte, Schilder für die Straßenbezeichnung, Hinweisschilder auf Gas-, Wasser-, Fernwärme-, Post- und Stromleitungen sowie Entwässerungsanlagen dürfen nicht beschädigt, geändert, verdeckt, beseitigt, unzugänglich oder für ihre Zwecke unbrauchbar gemacht werden.

Insbesondere ist es verboten, Hydranten, einschließlich entsprechender Hinweisschilder, für die Löschwasserentnahme zu verdecken.

§ 14 Hausnummern

(1) Jedes Haus ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück durch die Gemeindeverwaltung zugeteilten Hausnummer zu versehen. Die Hausnummer muss von der Straße aus erkennbar sein und lesbar erhalten werden.

(2) Die festgesetzte Hausnummer ist in unmittelbarer Nähe des Haupteinganges deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist die Hausnummer an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstücks in Nähe des Haupteinganges anzubringen. Verdeckt ein Vorgarten das Wohngebäude zur Straße hin oder lässt ein solcher die Hausnummer nicht erkennen, so ist diese an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. an der Eingangstür zu befestigen.

(3) Die Hausnummern müssen aus wasserfestem Material bestehen. Als Hausnummern sind arabische Ziffern zu verwenden. Die Ziffern müssen sich in der Farbe deutlich vom Untergrund abheben und mindestens 10 cm hoch sein.

§ 15 Tierhaltung

(1) Tiere dürfen nur so gehalten werden, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet oder belästigt wird.

(2) Es ist untersagt, Hunde auf Straßen und in öffentlichen Anlagen unbeaufsichtigt herumlaufen zu lassen oder auf Kinderspielflächen mitzuführen. Hunde sind auf Straßen und Plätzen, in Park- und Grünanlagen innerhalb der bebauten Ortsteile (§§ 30 und 34 Baugesetzbuch) an der Leine zu führen.

(3) Durch Kot von Haustieren dürfen Straßen und öffentliche Anlagen nicht verunreinigt werden. Halter oder mit der Führung oder Haltung von Tieren Beauftragte sind zur sofortigen

Beseitigung von Verunreinigungen verpflichtet. Die Straßenreinigungspflicht der Grundstücksanlieger wird dadurch nicht berührt.

(4) Das Füttern fremder oder herrenloser streunender Katzen ist verboten.

§ 16 Unbefugte Werbung

(1) Plakate und andere Werbeanschläge dürfen nur dort angebracht werden, wo dies ausdrücklich zugelassen ist. In jedem Falle ist die Genehmigung der Gemeindeverwaltung einzuholen.

(2) In öffentlichen Anlagen ist es nicht gestattet,

- a) Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen und sonstige Werbeschriften zu verteilen, abzuwerfen oder mit anderen Werbemitteln zu werben;
- b) Waren oder Leistungen durch Ausschellen oder Ausrufen anzubieten;
- c) Werbestände, Werbetafeln oder ähnliche Werbeträger aufzustellen oder anzubringen.

(3) Nach Abschluss von Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden sind die Werbeträger von den Verantwortlichen innerhalb einer Woche zu entfernen.

§ 17 Offene Feuer im Freien

(1) Das Anlegen und Unterhalten von Lager- oder ähnlichen offenen Feuern im Freien ist grundsätzlich nicht erlaubt.

(2) Die Ausnahmegenehmigung nach § 19 ersetzt nicht die notwendige Zustimmung des Grundstückseigentümers oder Besitzers.

(3) Andere Bestimmungen (wie z.B. das Abfallbeseitigungs- und Naturschutzrecht, landesrechtliche Vorschriften, wie das Waldgesetz und die Verordnung über die Entsorgung von pflanzlichen Anfällen), nach denen offene Feuer im Freien gestattet oder verboten sind, bleiben unberührt.

§ 18 Anpflanzungen

(1) Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk, Äste und Zweige von Bäumen, Sträuchern und Hecken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwachsen, dürfen die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung nicht beeinträchtigen.

(2) Der Verkehrsraum muss über Geh- und Radwegen bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m, über Fahrbahnen bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freigehalten werden. Straßen müssen ungehindert befahr- und begehbar sein.

§ 19 Ausnahmen

Auf schriftlichen Antrag kann die Gemeindeverwaltung Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen.

§ 20 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 50 Ordnungsbürogesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 3 Abs. 1 Buchstabe a öffentliche Gebäude oder sonstige bauliche Anlagen und Einrichtungen beschädigt, beschmutzt, entfernt, mit Plakaten beklebt, bemalt, beschriftet, besprüht oder beschmiert;
2. § 3 Abs. 1 Buchstabe b auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen, Quellen, Teichen, Brunnen, Wasserläufen Kraftfahrzeuge aller Art wäscht oder abspritzt;
3. § 3 Abs. 1 Buchstabe c umwelt- oder grundwasserschädliche Flüssigkeiten, häusliche Abwässer und Baustoffe in die Gasse einleitet, einbringt oder dieser zuführt;
4. § 3 Abs. 3 auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen befindliche Wassereinrichtungen entgegen ihrer Zweckbestimmung nutzt;
5. § 4, Abs. 1 und 2 auf den Plätzen/Flächen - Grünfläche Am Rotberg („Bermuda-Dreieck“), Bahnhofsvorplatz Wutha, Bahnhofsvorplatz Schönau a. d. H., Schlosspark Farnroda, Aussichtspunkt ehemaliger Autobahnparkplatz Kleiner Hörselberg im Umkreis von 200 m, gemessen vom Aussichtspunkt - Alkohol bzw. alkoholische Getränke konsumiert oder ungenehmigt brät oder kocht;

6. § 4, Abs. 3 auf Kinderspielplätzen und Bolzplätzen raucht oder Alkohol, alkoholische Getränke konsumiert bzw. mitführt oder dort brät oder kocht;
 7. § 5, Abs. 1 sich nach Einbruch der Dunkelheit bis zum Morgenrauen in den Anlagen des Schlossparks Farnroda bzw. des Wuthaer Parks aufhält;
 8. § 5, Abs. 2 mit Fahrzeugen aller Art den Schlosspark bzw. den Wuthaer Park befährt oder Fahrräder nicht geschoben werden;
 9. § 6, die dort aufgeführten Kinderspielplätze benutzt, aber älter als 14 Jahre ist oder sich auf den Spielplätzen aufhält, ohne ein Kind bis 14 Jahre zu begleiten;
 10. § 7 auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen zeltet oder übernachtet oder auf anderen als den ausgewiesenen Plätzen kampiert;
 11. § 8 in den angeführten Gewässern badet oder diese bei Eisbildung betritt oder befährt;
 12. § 9 Wasser, wenn es nicht ungehindert abfließen kann, oder Wasser bei Frostwetter in die Gosse schüttet;
 13. § 10 Abs. 1 Abfallbehälter zweckwidrig benutzt;
 14. § 10 Abs. 2 Abfallbehälter durchsucht, Gegenstände daraus entnimmt, Sperrmüll entnimmt oder verstreut und Sperrmüll nicht gefahrlos zum Abholen bereitstellt;
 15. § 10 Abs. 3 Sperrmüll, Altpapier oder andere Wertstoffe an anderen als den amtlich bekannt gemachten Abholtagen bereitstellt oder unberechtigt oder nicht erlaubte Materialien bereitstellt bzw. nicht wieder zurück nimmt;
 16. § 11 Straßen und öffentliche Anlagen mit Leitungen, Antennen und ähnlichen Gegenständen überspannt;
 17. § 12 Schneeüberhang und Eiszapfen nicht unverzüglich beseitigt;
 18. § 13 Einrichtungen für öffentliche Zwecke beschädigt, ändert, verdeckt, beseitigt, unzugänglich oder unbrauchbar macht;
 19. § 14 die Hausnummer so anbringt, dass diese von der Straße aus nicht erkennbar ist oder die Hausnummer nicht lesbar erhält;
 20. § 15 Abs. 2 Hunde unbeaufsichtigt umherlaufen lässt, auf Kinderspielplätzen mitführt bzw. auf Straßen, Plätzen, in Park- und Grünanlagen innerhalb der bebauten Ortsteile (§§ 30 und 34 Baugesetzbuch) ohne Leine führt;
 21. § 15 Abs. 3 Verunreinigungen durch Haustiere nicht sofort beseitigt;
 22. § 15 Abs. 4 fremde oder herrenlose streunende Katzen füttert,
 23. § 16 Abs. 1 Plakate oder andere Werbeanschläge anbringt;
 24. § 16 Abs. 2 Werbung betreibt, Waren oder Leistungen anbietet oder Werbeträger aufstellt oder anbringt;
 25. § 17 Abs. 1 offene Feuer im Freien ohne Genehmigung anlegt oder unterhält;
 26. § 18 Abs. 1 durch Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk, Ästen und Zweigen die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung beeinträchtigt;
 27. § 18 Abs. 2 den Verkehrsraum über Geh- und Radwegen nicht freihält oder Straßen und Wege nicht ungehindert begehen- und befahrbar hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 51 Abs. 1 OBG mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten im Sinne von Absatz 1 ist die Gemeindeverwaltung Wutha-Farnroda.

§ 21

Geltungsdauer

Diese Verordnung gilt bis zum 31. 12. 2040.

§ 22

Inkrafttreten

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wutha-Farnroda, den 27.01.2021
 Gemeinde Wutha-Farnroda
 gez. Schlothauer
 Bürgermeister

- Siegel -

Bekanntmachungen andere Behörden

Jagdgenossenschaft Wutha-Farnroda

Bekanntmachung

Die diesjährige Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Wutha-Farnroda kann auf Grund der aktuellen Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus nicht planmäßig im ersten Quartal stattfinden. Zurzeit sind auch keine grundlegenden Beschlüsse der Mitgliederversammlung notwendig. Der Vorstand führt die Arbeit wie gewohnt für die Jagdgenossenschaft weiter. Sobald eine Versammlung wieder möglich ist, werden alle Mitglieder über eine Einladung informiert. Der Vorstand wünscht allen Mitglieder der Jagdgenossenschaft alles Gute und Gesundheit!

Wutha-Farnroda, den 12.02.2021
 gez. E. Wolf, Jagdvorsteher